

Zertifikatskurs
Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs
„Sexuelle Bildung im Lehramt“

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe f und § 77 Abs. 2 Satz 5 Ziffer 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung in der Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium/den Zertifikatskurs an der Hochschule Merseburg (RSPO-ZO) vom 22. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2017) hat die Hochschule Merseburg nachfolgende zertifikatskurspezifischen Bestimmungen für den Zertifikatskurs „Sexuelle Bildung im Lehramt“ erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Zertifikatskurs „Sexuelle Bildung im Lehramt“.

§ 2

Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

- (1) Der Träger dieses Zertifikatskurses ist die HoMe-Akademie.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung für den Zertifikatskurs obliegt dem Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur (SMK).

§ 3

Zulassung, Studienbeginn und Studienort

- (1) Zugelassen zu einem Zertifikatskurs werden alle Bewerberinnen und Bewerber, welche
 - a) einen ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss,
 - b) oder eine bestandene Eingangsprüfung nachweisen.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin für eine Eingangsprüfung muss folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a) eine Hochschulzulassungsberechtigung (Hochschulreife, Fachhochschulreife oder gleichwertige Qualifikationen) und
 - b) eine studienfachrelevante Berufsausbildung oder Fachschulausbildung oder studierte Hochschulsemester (mindestens vier) mit abgeschlossenen Prüfungen sowie
 - c) eine mindestens 3-jährige in einem für den Zertifikatskurs qualifizierte Berufstätigkeit auf dem Kompetenzniveau eines ersten berufsqualifizie-

zierenden Hochschulabschlusses oder zwei Jahre in einschlägigen verantwortlichen Positionen.

Kann der unter Ziffer 2 Buchstabe b) geforderte Nachweis nicht erbracht werden, muss die qualifizierte Berufstätigkeit mindestens über 5 Jahre ausgeübt worden sein. Für die Durchführung der Eingangsprüfung gelten die Bestimmungen der Ordnung der Hochschule Merseburg zur Eingangsprüfung für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

- (3) Bewerber und Bewerberinnen werden auf ihren Antrag hin für den Zertifikatskurs aufgenommen, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zur Hochschule vorliegen. Die Beantragung erfolgt grundsätzlich über das Bewerberportal der Hochschule Merseburg an das Dezernat für Akademische Angelegenheiten mit den entsprechenden Formularen.
- (4) Die Teilnehmeranzahl beträgt minimal 15 und maximal 20 Teilnehmer.

§ 4

Teilnahmeentgelt und Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Kurs, die Bereitstellung des Kursmaterials und die Erstellung einer Teilnahmebescheinigung/eines Zertifikats wird ein Teilnahmeentgelt erhoben. Das Teilnahmeentgelt wird entsprechend der Kalkulation der Hochschule Merseburg den Teilnehmern am Zertifikatskurs in Rechnung gestellt.
- (2) Für eine individuelle Wiederholungsprüfung¹ gemäß § 9 (2) wird eine Prüfungsgebühr von 195 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben.

§ 5

Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Aufbau des Zertifikatskurses ist in der Anlage 1 (Modulübersicht) beschrieben.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme² an dem/den Modul(en) des Kurses ist obligatorisch, um eine Teilnahmebescheinigung/ein Zertifikat zu erhalten.

¹ Eine individuelle Prüfungsordnung liegt vor, wenn ein Prüfling abweichend von den zentral geplanten Prüfungsterminen einen Prüfungsversuch ablegen möchte.

² Von einer regelmäßigen Teilnahme ist dann zu sprechen, wenn nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit versäumt werden.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer, Dozentinnen und Dozenten

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Zertifikatskurse gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 6 (2) ZO-HoMe wahr. Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs SMK bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich gemäß § 6 (5) ZO-HoMe aus vier Mitgliedern zusammen:
 - a) Zwei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich SMK, wobei ein Mitglied den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt.
 - b) Der Leiterin oder dem Leiter der HoMe-Akademie.
 - c) Einem externen Mitglied mit folgenden Voraussetzungen:
 - a. Praktikerin oder Praktiker aus dem Tätigkeitsfeld der Sexuellen Bildung oder Akademiker/Akademikerin, welche selbst mindestens die durch die Zertifikatsprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, oder
 - b. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, welche/welcher im einschlägigen Fachgebiet tätig ist.

§ 7

Zulassung zur Prüfung des Zertifikatskurses

Zugelassen zur Prüfung des Zertifikatskurses werden alle Teilnehmenden, welche auch die Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung/ein Zertifikat erfüllen.

§ 8

Prüfungsleistung

- (1) Die Zertifizierungsprüfung umfasst alle Inhalte des Kurses. Die Prüfungsleistung besteht aus einer Abschlussarbeit mit Kolloquium.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt von der Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe insgesamt 4 Kalenderwochen. Mit der Abgabe der Belegarbeit haben die Teilnehmenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (3) In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann der Prüfungsausschuss die Formen der Prüfungsleistungen sowie die weiteren Einzelheiten zum Verfahren abweichend von den Regelungen in den zertifikatskursspezifischen Bestimmungen festlegen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten und/oder im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule und bis spätestens 14 Tage vor

dem Prüfungstermin bekanntzugeben. Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.

- (4) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt in der Regel bis spätestens vier Wochen nach Abgabe.
- (5) Bei Teilnahme am Zertifikatskurs, aber nicht erbrachter Prüfungsleistungen, erhalten Sie ausschließlich eine Teilnahmebescheinigung der HoMe-Akademie.

§ 9

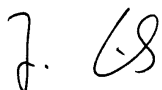
Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet im Rahmen eines regulären Zertifikatskurses statt. Versäumt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin die Frist nach Satz 1 aus Gründen, die er/sie selber zu vertreten hat, gilt die Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine individuelle Wiederholungsprüfung ist auf Antrag an den Träger möglich. Hier fallen abweichende Prüfungsgebühren gemäß § 4 (2) an.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Merseburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Soziale Arbeit.Medien.Kultur vom 15.07.2021, der Stellungnahme des Senats der Hochschule Merseburg vom 28.10.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 15.12.2021.

Merseburg, den 17. Dezember 2021



Prof. Dr. Jörg Kirbs
Rektor

Anlage 1 Modulübersicht für den Zertifikatskurs:

„Sexuelle Bildung im Lehramt (SeBiLe)“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur“ (administrativ: HoMe-Akademie)

	Lehrveranstaltung	Modulname	SWS*	Credits	Anz. Prüf. benotet	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Modulvorleistung
1. Sem	Sexuelle Bildung im Lehramt	Sexuelle Bildung im Lehramt (M 1)	3,74	5,0	1	Abschlussarbeit mit Kolloquium	100 %	gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs	keine

* 56 Unterrichtsstunden, 94 Stunden Selbststudium